

ETH-Beschwerdekommision

Postfach 6061 | CH-3001 Bern

Büro Gutenbergstrasse 31 | 3011 Bern | T +41 31 310 05 30 | F +41 31 310 05 31 | E-Mail info@ethbk.ch

Verfahrens-Nr. 0611

Urteil vom 23. August 2011

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Parteien

A_____,

vertreten durch RA **B**_____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Paul Scherrer Institut, 5232 Villigen PSI,

vertreten durch RA **C**_____

Beschwerdegegner,

Gegenstand

Auskunftsbegehren gemäss Art. 8 DSG

(Verfügung des Paul Scherrer Instituts vom 14. Dezember 2010)

Sachverhalt:

A. D_____ stand bis zu seinem Tod, am 26. Februar 2010, in einem Arbeitsverhältnis mit dem Paul Scherrer Institut (PSI). Er nahm sich am Arbeitsplatz das Leben und hinterliess die Ehefrau, A_____ (BF), und zwei Kinder.

B. In der Folge ordnete der Direktor des PSI, Prof. Dr. Joël Mesot, an, die Hintergründe des Suizids seien abzuklären. Mit diesen Abklärungen wurden E_____ und F_____ beauftragt. Die Beauftragten befragten verschiedene PSI-Mitarbeitende, darunter die Vorgesetzten von D_____ (sel.), den Personalverantwortlichen und die Witwe. Am 16. April 2010 lieferten E_____ und F_____ dem PSI-Direktor die Ergebnisse ihrer Erhebungen in Form eines schriftlichen „Abklärungsberichts“ (so der Titel) ab. Mit Schreiben vom 13. August 2010 beantworteten E_____ und F_____ gewisse Ergänzungsfragen, die ihnen im Juli 2010 seitens der zwischenzeitlich vom PSI beigezogenen Rechtsanwältin, C_____ (Urk. 20/1 und Urk. 20/2), gestellt worden waren (Urk. 7/2, Näheres dazu unter Buchstaben G und H).

C. Die Beschwerdeführerin ersuchte mehrmals um Abgabe einer Kopie dieses Berichts, was jedoch vom Beschwerdegegner im Wesentlichen mit dem Schutz der Personendaten von im Abklärungsbericht erwähnten PSI-Mitarbeitenden verweigert wurde.

Sie wandte sich in dieser Angelegenheit auch an die unabhängige Meldestelle des ETH-Rates für rechtlich und ethisch unkorrektes Verhalten, Rechtsanwältin Dr. Marianne Sonder (<http://www.ethrat.ethz.ch/de/eth-rat/beschwerden-amp-meldungen/meldestelle>), die sich jedoch dahingehend äusserte, der Bericht könne gegenüber der Beschwerdeführerin nicht offengelegt werden. Nach diversen Korrespondenzen zwischen dem von der Beschwerdeführerin beauftragten Rechtsanwalt B_____, und Rechtsanwältin C_____ (Urk. 1/6, Urk. 1/7, Urk. 1/9), sowie einer Besprechung vom 13. Oktober 2010 im PSI in Villigen, in welchem der Inhalt des Berichts in Anwesenheit von Dr. Sonder zu Händen der Beschwerdeführerin und ihres Rechtsvertreters vom Beschwerdegegner mündlich zusammengefasst worden war, ersuchte Rechtsanwalt B_____ mit Schreiben vom 15. November 2010 um Zustellung des Berichts oder um den Erlass einer anfechtbaren

Verfügung (Urk. 1/8). Mit Verfügung vom 14. Dezember 2010 wies der PSI-Direktor das Einsichtsgesuch ab (Urk. 1/1).

D. Mit Beschwerde an die ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) vom 31. Januar 2011 (Urk. 1) liess die Beschwerdeführerin beantragen, es sei ihr Einblick in den Bericht vom 16. April 2010 (samt Ergänzungen vom 13. August 2010) zu gewähren. Eventualiter sei der Bericht auszuhändigen, wobei die Passagen, die nicht ihren Mann oder das Führungsverhalten ihm gegenüber, sondern die Abteilung allgemein betreffen, zu schwärzen seien. Weiter beantragte Rechtsanwalt B_____ es seien keine Kosten zu erheben.

E. Mit prozessleitender Verfügung vom 1. Februar 2011 setzte die Instruktionsrichterin Frist zur Zahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 500.– an (Urk. 2). Der Kostenvorschuss wurde fristgemäss bezahlt (Urk. 4).

F. Mit der Einladung an den Beschwerdegegner vom 17. Februar 2011, sich zur Beschwerde vernehmen zu lassen, forderte die Instruktionsrichterin diesen auf, der ETH-BK im Rahmen der Mitwirkungspflicht den Bericht zum Tod von Herrn D_____ (sel.) zuzustellen (Urk. 5).

G. Rechtsanwältin C_____ reichte am 17. März 2011 ihre Vernehmlassung ein (Urk. 6, samt Beilagen, Urk. 6/1–Urk. 6/5), darunter je ein Schreiben der Rechtsvertreter zweier im Bericht C/D genannter Personen, in welchen diese die Zustimmung zur Weitergabe des Berichts an die Beschwerdeführerin verweigerten (Urk. 6/4 und Urk. 6/5); sie beantragte, sowohl der Haupt- wie auch der Eventualantrag der Beschwerdeführerin seien abzuweisen (zum Kostenpunkt äusserte sie sich nicht).

H. Mit separatem Schreiben an die ETH-BK vom 17. März 2011 gab sie eine Kopie des Berichts vom 16. April 2010 (Urk. 7/1) sowie der Ergänzung vom 13. August 2010 (Urk. 7/2) zu den Akten, dies mit der „Bitte um vertrauliche Behandlung“ (Urk. 7). Die Instruktionsrichterin stellte am 23. März 2011 fest, der Bericht samt Ergänzung (Urk. 7/1 und Urk. 7/2) verbleibe bei der ETH-BK, da eine allfällige Offenlegung dem Streitgegenstand entspreche und somit dem Endentscheid obliege; gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin zur Einreichung einer Replik eingeladen (Urk. 8).

I. Mit Replik vom 4. April 2011 nahm Rechtsanwalt B_____ zur Beschwerdeantwort vom 17. März 2011 (Urk. 6) Stellung, unter Bestätigung der in der Beschwerde vom 31. Januar 2011 gestellten Rechtsbegehren (Urk. 9).

J. Mit Duplik vom 14. April 2011 bestätigte Rechtsanwältin C_____ die in der Beschwerdeantwort gestellten Rechtsbegehren (Urk. 12).

K. In einer freigestellten Stellungnahme vom 29. April 2011 (Urk. 14), welche Rechtsanwältin C_____ zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 15), antwortete Rechtsanwalt B_____ auf die Duplik.

L. Mit prozessleitender Verfügung vom 1. Juni 2011 forderte die Instruktionsrichterin die Rechtsvertreterin des Beschwerdegegners auf, einen Ausdruck des Mailverkehrs mit den Verfassern des Abklärungsberichts vom Sommer 2010 einzureichen, wobei festgehalten wurde, auch diese Dokumente würden vertraulich behandelt, da sie ebenfalls zum Streitgegenstand gehörten. Gleichzeitig wurde der beschwerdeführende Rechtsvertreter aufgefordert, eine Kostennote einzureichen (Urk. 16). Die eingeholten Unterlagen langten am 9. Juni 2011 (Schreiben RA C_____ Urk. 20, mit beigelegtem Mailverkehr RA C_____ an/von E_____ vom 20. und 29. Juli 2010, Urk. 20/1 und Urk. 20/2; alles wie die Urk. 7 sowie Urk. 7/1 und Urk. 7/2 vertraulich zu behandeln, da zum Streitgegenstand gehörend) resp. am 22. Juni 2011 (Kostennote RA B_____, Urk. 21) fristgemäss ein.

M. Die Instruktionsrichterin forderte den Beschwerdegegner mit Zwischenverfügung vom 28. Juli 2011 auf, ein Organigramm einzureichen, aus dem die Funktionen der im Abklärungsbericht vom 16. April 2010 zitierten Personen und die Führungsebenen erkennbar sind (Urk. 22). Dieser kam der entsprechenden Aufforderung mit Eingabe vom 15. August 2011 fristgerecht nach (Urk. 23, Urk. 23/1–Urk. 23/3).

N. Auf den Inhalt der Eingaben der Parteien wird, soweit entscheidungswesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Die Verfügung des PSI vom 14. Dezember 2010 (Urk. 1/1) ist eine Verfügung im Sinn von Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Die Beschwerdeführerin ist zur Beschwerde gegen diese Verfügung legitimiert, da sie ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG). Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991 (ETH-Gesetz, aktuelle Fassung, in Kraft seit 1. März 2010; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten. Die ETH-BK ist für die Beurteilung der Beschwerde zuständig (die angefochtene Verfügung hat einen Bezug zum Arbeitsverhältnis, das zwischen dem Beschwerdegegner und dem verstorbenen Ehemann der Beschwerdeführerin bestand). Auf die am 31. Januar 2011 frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 VwVG) ist einzutreten (Urk. 1).

2. Die ETH-BK überprüft die bei ihr anfechtbaren Verfügungen mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch von Ermessen (Art. 49 Bst. a VwVG), kann auch die unrichtige beziehungsweise unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie die Rüge der Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Die ETH-BK hat nicht nur zu beurteilen, ob die Vorinstanz die Rechtsregeln beachtet, sondern auch, ob sie eine dem Sachverhalt adäquate Lösung getroffen hat.

3. Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf Einsicht in den Abklärungsbericht C/D (samt Ergänzungsbericht sowie Mailverkehr zwischen der beschwerdegegnerischen Rechtsvertreterin und den Autoren) geltend machen kann. Wenn ja, ist zu entscheiden, in welchem Umfang ihr Einsicht zu gewähren ist, unter Vornahme der Güterabwägung zwischen den sich entgegenstehenden Interessen.

4. Gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG, SR 239.1) besteht gegenüber dem Inhaber einer Datensammlung ein Auskunftsrecht, wobei die Auskunft in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen ist (Abs. 4 von Art. 8 DSG). Gemäss Art. 1 Abs. 7 der Verordnung zum Daten-

schutzgesetz (VDSG, SR 235.11) ist bei Auskunftsbegehren über Daten von verstorbenen Personen die Auskunft zu erteilen, wenn die gesuchstellende Person ein Interesse an der Auskunft nachweist und keine überwiegenden Interessen von Angehörigen der verstorbenen Person oder von Dritten entgegenstehen. Namentlich begründet die Ehe mit der verstorbenen Person ein Interesse.

Die Auskunft kann verweigert oder eingeschränkt werden, soweit es wegen überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist (Art. 9 Abs. 1 Bst. b DSG), wobei der Grund für die Verweigerung oder Einschränkung anzugeben ist (Art. 9 Abs. 5 DSG). Die Verweigerung oder Einschränkung der Auskunft ist einzig zulässig, soweit der gesetzlich vorgeschriebene Grund dies erfordert. Dieser Grund muss *in concreto* überwiegen (Urteil der Eidg. Datenschutzkommission vom 28. Februar 1997, VPB 62.55, Erw. 4a). Der Inhaber der Datensammlung muss mithin eine sorgfältige Güterabwägung vornehmen und für jeden einzelnen Datenträger prüfen, welches Interesse überwiegt (VPB 62.55, Erw. 4b).

Vorliegend bestand zwischen dem Beschwerdeführer und dem verstorbenen Ehemann der Beschwerdeführerin bis zu dessen Tod ein Arbeitsverhältnis. Zu berücksichtigen waren in diesem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis das Bundespersonalgesetz (BPG, SR 172.220.1), das – soweit im BPG und anderen Bundesgesetzen nichts Abweichendes bestimmt ist – auf das Obligationenrecht (OR, SR 220) verweist (Art. 6 Abs. 2 BPG), sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen, namentlich die Personalverordnung ETH-Bereich (PVO-ETH, SR 172.220.113). Weder das BPG noch die PVO-ETH enthalten für die vorliegend zu entscheidenden Fragen eines allfälligen Auskunftsrechts der Beschwerdeführerin (sowie gegebenenfalls dessen Umfang) besondere Regelungen. Somit ist auf den sinngemäss anwendbaren Art. 328b OR (Marginalie: „Persönlichkeitsschutz des Arbeitnehmers bei der Bearbeitung von Personendaten“) abzustellen, der bestimmt, dass der Arbeitgeber Daten über den Arbeitnehmer bearbeiten darf, soweit sie dessen Eignung für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur Durchführung des Arbeitsverhältnisses notwendig sind (Satz 1) und dass im Übrigen die Bestimmungen des DSG gelten (Satz 2). Weil im OR auf das DSG verwiesen wird, bleibt es dabei, dass die Grundsätze von Art. 8 und 9 DSG in der vorliegenden Streitsache massgebend sind. Hätte das PSI eine Administrativuntersuchung angeordnet, würden für das Einsichtsrecht der Beschwerdeführerin die dort vorgesehenen Einsichtsrechte gelten (Art. 58 PVO-ETH mit Verweis auf Art. 27a-27j der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998, welche sinngemäss anwendbar sind).

5. Die Beschwerdeführerin beruft sich in der Replik vom 4. April 2011 (Urk. 9, Ziff. 2) zusätzlich auf das Einsichtsrecht gemäss dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ, SR 152.3). Mit dem Beschwerdegegner (Rz 16 ff. der Duplik vom 14. April 2011) ist jedoch die Anwendbarkeit des BGÖ zu verneinen, da der Abklärungsbericht C/D offensichtlich kein amtliches Dokument im Sinn von Art. 5 BGÖ ist, in welches jede Person Einsicht nehmen könnte. Der Bericht betraf nicht die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 5 Abs. 1 Bst. c BGÖ); selbst wenn man dies bejahen würde, käme von vornherein das DSG und nicht das BGÖ zur Anwendung, da es um das Einsichtsrecht in persönliche Daten geht (Art. 3 Abs. 2 BGÖ). Daher braucht vorliegend nicht näher auf die Frage eingegangen zu werden, ob das Einsichtsrecht nach BGÖ verweigert oder eingeschränkt werden müsste (Art. 7 und 9 BGÖ).

6. Die Beschwerdeführerin begründet ihren Auskunftsanspruch zusammengefasst wie folgt: Der Ehemann der Beschwerdeführerin nahm sich in den Räumlichkeiten des PSI das Leben und hinterliess einen Abschiedsbrief, in welchem er gemäss Beschwerdeschrift ausgeführt habe, „wie belastend die berufliche Situation für ihn war, weshalb er anscheinend keinen anderen Ausweg sah als einen Freitod“ (Urk. 1, S. 4 f.). Gemäss Beschwerdeführerin habe sich das Verhältnis ihres Ehemannes zu seinem direkten Vorgesetzten, Prof. Dr. G_____ äusserst schwierig gestaltet. Als Beweismittel führt sie E-Mail Korrespondenz zwischen D_____ (sel.) und Prof. G_____ an (Urk. 1/4 und Urk. 1/5). Der in der Folge angeordnete Untersuchungsbericht diene laut Beschwerdeführerin ausdrücklich dazu, Beweggründe für den Freitod im beruflichen Umfeld von D_____ (sel.) zu suchen sowie den Führungsstil der Vorgesetzten ihm gegenüber zu untersuchen. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass die Einsicht in den Bericht von grosser Bedeutung sei, damit sie sich ein umfassendes Bild machen könne über die Umstände, die zum Freitod ihres Mannes führten; sie möchte seine Beweggründe besser verstehen können und dadurch den Verlust verarbeiten. Sie macht des Weiteren geltend, dass es stossend sei, dass der Untersuchungsbericht wie ein „Geheimbericht“ behandelt werde und man sie im Dunkeln tappen lasse, zumal gemäss ihrer Einschätzung der Bericht dazu geführt habe, dass alle drei Linienvorgesetzten ihres verstorbenen Ehemannes eine berufliche Veränderung vornehmen mussten. Die Beschwerdeführerin zieht in Zweifel, dass die beruflichen Veränderungen der ehemaligen Vorgesetzten ihres verstorbenen Gatten freiwillig erfolgten. Sie vermutet, dass, entgegen der

Aussagen des PSI, der Untersuchungsbericht ausschlaggebend dafür war, dass namentlich Prof. G_____ das PSI verlassen musste.

Die Beschwerdeführerin bemängelt weiter das widersprüchliche Verhalten des PSI, namentlich die ursprüngliche Zusicherung von Rechtsanwältin Dr. Sonder (unabhängige Meldestelle des ETH-Rates) ihr gegenüber, den Bericht zuzustellen, um dann schlussendlich die Akteneinsicht doch nicht zu gewähren (Urk. 1/9). Die Beschwerdeführerin ist der Meinung, dass die Vorgehensweise des PSI als Vertuschung interpretiert werden müsse. Sie verlangt, dass ihr gestützt auf das Einsichtsrecht gemäss DSG der gesamte Bericht in Form einer Kopie auszuhändigen sei. Die mündlich dargebrachten Schlussfolgerungen, welche aus dem Bericht gezogen wurden, seien nicht ausreichend. Die Beschwerdeführerin verneint das Vorliegen von Umständen, welche das Akteneinsichtsrecht nach DSG einschränken könnten. Entgegen der Auffassung des PSI könnten auch Daten über Drittpersonen dem Auskunftsrecht unterstehen. Des Weiteren handle es sich bei den im Bericht enthaltenen Daten über das Führungsverhalten der Vorgesetzten von D_____ (sel.) nicht um besonders schützenswerte Persönlichkeitsprofile. Das im Bericht festgehaltene Führungsverhalten einem bestimmten Mitarbeiter gegenüber erlaube keine wesentliche Beurteilung der Persönlichkeit des Vorgesetzten. Da kein Persönlichkeitsprofil vorliege, sei auch die Einwilligung der Vorgesetzten gemäss Art. 4 Abs. 5 DSG nicht nötig. Die Beschwerdeführerin verneint des Weiteren das Vorliegen einer Zweckbindung, die ihr Einsichtsrecht verhindern könnte. Es sei nicht erwiesen, dass gegenüber den befragten Personen tatsächlich ein Hinweis erfolgt sei, der Untersuchungsbericht und dadurch die Ergebnisse der Gespräche würden einzig dem Direktor des PSI zur Verfügung stehen. Zudem sei es für die Befragten auf Grund der Umstände absehbar gewesen, dass die Beschwerdeführerin als Witwe des Verstorbenen eine Kopie des Berichts als Hauptinteressentin am Ergebnis erhalten würde. Darüber hinaus erlaube Art. 4 Abs. 2 DSG i.V.m. Art. 8 DSG ein Abweichen vom ursprünglich angegebenen Zweck und bilde somit die Grundlage für das Einsichtsrecht der Beschwerdeführerin.

Zum Einwand des PSI, dass wegen überwiegender Interessen dritter, im Untersuchungsbericht erwähnter Personen, das Auskunftsrecht zu verweigern sei, macht die Beschwerdeführerin Folgendes geltend: Gegenüber den 31 Mitarbeitenden des PSI, welche anonymisiert an der Befragung teilnahmen und deren Identität somit aus dem Bericht nicht ersichtlich oder eruierbar sei, würden die Interessen der Beschwerdeführerin überwiegen. Ebenfalls zu verneinen sei ein überwiegendes Interesse der Vorgesetzten ihres verstorbenen Ehemannes gegenüber dem Interesse der Beschwerdeführerin an der Offenlegung des Berichts, da es im vorliegenden Fall um

einen Suizid gehe, der infolge von persönlichen Differenzen zwischen den Führungspersonen und D_____ (sel.) erfolgt sei.

Die Beschwerdeführerin weist die Aussage in der Verfügung des PSI vom 14. Dezember 2010 (Urk. 1/1, E. 8b) und die ihrer Meinung nach damit verbundene Unterstellung, dass namentlich die Linienvorgesetzten ihres verstorbenen Ehemannes Schutz vor ungerechtfertigten Retorsionen ihrerseits benötigen, in aller Form zurück. Sie sei bereit, eine Zusicherung abzugeben, wonach von ihr keine ungerechtfertigten Retorsionen ausgehen werden, sollte der Bericht keine Verfehlungen zum Vorschein bringen.

7. Der Beschwerdegegner wendet gegen das beschwerdeführerische Auskunftsbegehren im Wesentlichen ein: Es sei auf Grund der Beschwerdeschrift davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Auskunftsbegehren primär das Ziel verfolge, allfällige Verantwortlichkeiten abzuklären – ein Anliegen, welches nicht von Art. 8 DSG erfasst sei.

Der Beschwerdegegner zitiert den Abschiedsbrief von D_____ (sel.) (Urk. 1/3), in welchem Letzterer festhielt, dass die Beschwerdeführerin weder sich noch anderen Vorwürfe machen solle. Dennoch habe das PSI in der Folge insbesondere abklären wollen, ob es einen Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten der Linienvorgesetzten und dem Freitod von D_____ (sel.) gebe. Der Untersuchungsbericht habe aber nichts dergleichen ergeben; die Beschwerdeführerin sei mehrmals über dieses Ergebnis informiert worden. Zudem habe die Beschwerdeführerin von ihrem Recht Gebrauch gemacht, an die Meldestelle des ETH-Rates zu gelangen und durch die unabhängige Rechtsanwältin Dr. Sonder in den Untersuchungsbericht Einsicht nehmen zu lassen (Urk. 6/1). Diese habe ebenfalls bestätigt, dass erstens kein Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten der Linienvorgesetzten und dem Tod von D_____ (sel.) festgestellt worden sei, und dass zweitens der Untersuchungsbericht aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht an die Beschwerdeführerin herausgegeben werden könne (auch nicht geschwärzt). In der Besprechung vom 13. Oktober 2010 seien die im Abklärungsbericht thematisierten Sachverhalte erläutert worden, soweit dies mit dem Schutz der im Bericht enthaltenen Personendaten vereinbar gewesen sei. Zudem habe die Beschwerdeführerin Gelegenheit erhalten, Fragen zu stellen. Es habe sich anlässlich dieser Besprechung herausgestellt, dass der Beschwerdeführerin der im Bericht beschriebene Sachverhalt bereits eingehend bekannt gewesen sei. Der Vorwurf, man lasse sie im Dunkeln tappen und behandle den Abklärungsbericht wie einen „Geheimbericht“, entbehre somit jeder Grundlage. Der Beschwerdegegner weist den Vorwurf, dass er sich widersprüchlich verhalten habe, zurück. Von

Anfang an sei der Beschwerdeführerin mitgeteilt worden, dass eine Herausgabe oder Offenlegung des Abklärungsberichts aus Datenschutzgründen ohne Zustimmung der darin erwähnten Personen nicht möglich sei. Der Bericht könne nicht auf sinnvolle Weise geschwärzt oder anonymisiert werden. Die Äusserungen des Beschwerdegegners und dessen Anwältin seien in den Schreiben von RA B_____ (Urk. 1/6 und Urk. 1/9, S. 3) unrichtig wiedergegeben. Entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführerin habe der Beschwerdegegner nichts zu „vertuschen“. Der Beschwerdegegner argumentiert des Weiteren, dass das Auskunftsrecht nach Art. 8 DSGVO nur eigene Daten erfasse. Da im vorliegenden Fall auch Daten von Drittpersonen betroffen seien, welche ihre Zustimmung zur Offenlegung ihrer Daten verweigerten, könne keine Akteneinsicht gewährt werden. Soweit die Beschwerdeführerin Einsicht in Daten verlangt habe, die lediglich ihren verstorbenen Mann betreffen würden, sei ihr vollumfänglich Einsicht gewährt worden. Sie habe Zugang zum Personaldossier und zum Computer von D_____ (sel.) erhalten, und es seien ihr sämtliche elektronischen Daten ausgehändigt worden (Urk. 6/2). Gemäss Beschwerdegegner handelt es sich bei den vorliegenden Personendaten Dritter um besonders schützenswerte Persönlichkeitsprofile, da die Informationen im Bericht klare Rückschlüsse auf die Persönlichkeitsstruktur und die Führungsqualitäten der Linienvorgesetzten zulassen.

Des Weiteren hätten die Linienvorgesetzten und die übrigen interviewten Mitarbeitenden an der Abklärung des beruflichen Umfelds von D_____ (sel.) unter der Voraussetzung mitgewirkt, dass diese nur zu internen Zwecken erstellt werde, die Ergebnisse vertraulich behandelt und lediglich dem Beschwerdegegner überreicht würden. Die interviewten Personen seien von E_____ ausdrücklich dahingehend informiert worden (Urk. 6/3). Würde der Beschwerdeführerin Einsicht in den Abklärungsbericht gewährt, verstiesse dies gegen den ursprünglichen Bearbeitungszweck, was ohne Zustimmung der betroffenen Personen nicht zulässig sei. Zwei der drei Linienvorgesetzten hätten zudem ausdrücklich bestätigt, dass sie gegen die Einsichtnahme der Beschwerdeführerin in den Abklärungsbericht seien (Urk. 6/4 und Urk. 6/5). Der Beschwerdegegner bringt zudem vor, dass auch die anderen interviewten Personen keine Einsicht in den Abklärungsbericht hatten und somit nicht überprüfen konnten, ob ihre Aussagen richtig wiedergegeben worden seien.

Gemäss Beschwerdegegner wurden alle drei Linienvorgesetzten zu Beginn der Abklärung vorübergehend von ihren Funktionen suspendiert, um dem Vorwurf vorzubeugen, sie würden Einfluss auf die Abklärungen nehmen. Die Beschwerdeführerin sei nicht davor zurückgeschreckt, die Linienvorgesetzten bereits vor Abschluss der Untersuchungen gegenüber Dritten für den

Tod ihres Ehemannes verantwortlich zu machen. Für die Behauptung der Beschwerdeführerin in der Beschwerde (Rz. 60), dass der Freitod „infolge von persönlichen Differenzen zwischen den Führungspersonen und D_____ (sel.)“ erfolgt sei, gebe es keinerlei Anhaltspunkte. Auch seien keine Verfehlungen festgestellt worden, die eine Kündigung der Arbeitsverhältnisse mit den Linienvorgesetzten gerechtfertigt hätten. Auch wenn der Bericht gewisse Defizite im Führungs- und Kommunikationsverhalten zu Tage förderte, seien die Linienvorgesetzten aber auch als faire und kompetente Vorgesetzte beschrieben worden. Zwei der Linienvorgesetzten, denen unterschwellige Vorwürfe von verschiedener Seite im Zusammenhang mit dem Tod von D_____ (sel.) gemacht worden seien, hätten sich freiwillig entschieden, ihre Führungsfunktionen abzugeben. Es gebe daher keinen Grund, die Linienvorgesetzten, die vom tragischen Vorfall bereits sehr betroffen seien, durch die Offenlegung des Berichts in ihren Persönlichkeitsrechten zu verletzen.

8. Die materielle Prüfung der Beschwerde ergibt in einem ersten Schritt, dass grundsätzlich ein Auskunftsrecht der Beschwerdeführerin zu bejahen ist, dies schon aus folgender Überlegung: Die Beschwerdeführerin wurde persönlich über die Tatsache, dass nach dem Suizid ihres Ehemanns vom PSI-Direktor veranlasste Abklärungen zur ganzen Vorgeschichte im Gang seien, informiert. Sie wurde in der Folge von den Beauftragten E_____ und F_____ befragt und angehört. Soweit sie selber im Abklärungsbericht erwähnt wird, hat sie deshalb ohne weiteres ein eigenes Einsichtsrecht. Dieses kann sie zusätzlich zum Recht, das sie gestützt auf Art. 328b OR analog i.V.m. Art. 9 Abs. 2 VDSG als dem Verstorbenen nahestehende Person ableiten kann, geltend machen. Auf das Einsichtsgesuch ist deshalb einzutreten.

9. Die Beschwerdeführerin verlangt mit ihrem Hauptbegehren, es sei ihr der vollständige Abklärungsbericht vom 16. April 2010 samt Ergänzungsbericht vom 13. August 2010 offenzulegen. Damit geht sie offensichtlich zu weit. Der Beschwerdegegner muss insbesondere die Persönlichkeitsrechte aller dort namentlich aufgeführten PSI-Mitarbeitenden schützen. Es musste der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde – nach den schriftlichen Erläuterungen des Beschwerdegegners (Urk. 1/9) und der Besprechung im PSI vom 13. Oktober 2010 sowie auf Grund der angefochtenen Verfügung vom 14. Dezember 2010 – klar sein, dass der Abklärungsbericht C/D zahlreiche Informationen enthält, die zu den schützenswerten

Personendaten von anderen PSI-Mitarbeitenden gehören und ihr deshalb nicht offengelegt werden können. Dem Hauptbegehren kann deshalb nicht entsprochen werden.

In Frage kommen kann prinzipiell einzig ein eingeschränktes Einsichtsrecht, das in datenschutzkonformer Weise die anderweitigen schützenswerten Interessen wahrt (Art. 9 Abs. 1 Bst. b DSGVO). Einschränkungen des Einsichtsrechts unterstehen einer Begründungspflicht (Ralph Gramigna/Urs Maurer-Lambrou, in: Basler Kommentar zum Datenschutzgesetz, 2. Aufl. Basel 2006, N. 11 zu Art. 9). Der Begründungspflicht ist der Beschwerdegegner in der angefochtenen Verfügung (Urk. 1/1) nachgekommen.

Die vorzunehmende Interessenabwägung hat sich auf Art und Inhalt der einzelnen Dokumente zu beziehen. Einschränkungen zum Schutz Dritter können sich etwa rechtfertigen, um die Persönlichkeitsrechte anderer Arbeitnehmer zu wahren; blosser Informantenschutz kann dabei noch nicht als überwiegendes Interesse des Arbeitgebers oder des Informanten gelten (Ullin Streiff/Adrian von Kaenel, Arbeitsvertrag, Praxiskommentar zu Art. 319–362 OR, 6. Aufl. Zürich 2006, N. 15 zu Art. 328b).

Gestützt auf diese Grundsätze ist nachfolgend zu prüfen, ob es möglich ist, der Beschwerdeführerin teilweise Einsicht in den Abklärungsbericht C/D samt den dazugehörigen Dokumenten zu gewähren. Wenn ja, sind die offenzulegenden Passagen zu bezeichnen, ohne dass deren Inhalt im vorliegenden Urteil bereits im Einzelnen offenzulegen ist, da dieser Inhalt zum Streitgegenstand gehört.

10. Wie bereits festgehalten (Erw. 8) kann die Beschwerdeführerin ohne Weiteres in diejenigen Teile des Berichts, die sich auf ihre eigenen Aussagen gegenüber den mit den Abklärungen Beauftragten beziehen, Einsicht nehmen. Solche Textpassagen finden sich im Abklärungsbericht vom 16. April 2010 auf den Seiten 5, 6, 8 und 9 (Urk. 7/1). Ein teilweises Einsichtsrecht ist somit zu bejahen.

An dieser Stelle ist auf das Argument des Beschwerdegegners einzugehen, das Einsichtsrecht sei zu verneinen, weil die Einwilligung zweier im Abklärungsbericht erwähnter Personen, der Beschwerdeführerin Einsicht zu gewähren, fehle (Urk. 6/4 und Urk. 6/5). Die diesbezüglichen Äusserungen von I_____ und Prof. G_____, wonach sie mit der Herausgabe des Abklärungsberichts, dessen Inhalt ihnen selber nicht zur Kenntnis gebracht worden sei, nicht einverstanden seien, können nicht dazu führen, dass der Beschwerdeführerin von vornherein gar keine Einsicht gewährt wird. Dies würde im Ergebnis bedeuten, dass die im Abklärungsbericht genannten Personen den Entscheid, ob der Bericht gegenüber der Witwe

des Verstorbenen auch bloss teilweise offenzulegen ist oder nicht, vorweg nehmen könnten. Hingegen sind die schützenswerten Persönlichkeitsrechte der beiden Genannten wie auch der übrigen im Bericht namentlich erscheinenden PSI-Mitarbeitenden bei der bezogen auf den Inhalt der einzelnen Dokumente vorzunehmenden Interessenabwägung durchaus einzubeziehen. Wenn der Bericht schützenswerte Daten über einzelne Personen enthält, wird dies selbstverständlich berücksichtigt. Ob der Abklärungsbericht und die dazugehörigen Dokumente sogar besonders schützenswerte Daten im Sinn einzelner Persönlichkeitsprofile gemäss Art. 3 Bst. d DSGVO enthält, kann offenbleiben, da der Beschwerdeführerin ohnehin keine schützenswerte Daten Dritter offengelegt werden dürfen (Erw. 9), unabhängig davon, ob es sich um eigentliche Persönlichkeitsprofile handelt oder nicht.

Dieselben Überlegungen sind zum Hinweis des Beschwerdegegners auf die von den Autoren des Abklärungsberichts anlässlich der geführten Interviews gemachte Zusicherung der Vertraulichkeit zu machen. Dies und der gegenüber den Interviewten bekannt gegebene Charakter als rein interner (allein für den PSI-Direktor bestimmter) Bericht kann der teilweisen Offenlegung des Abklärungsberichts und der dazugehörigen Dokumente gegenüber der Beschwerdeführerin nicht von vornherein entgegenstehen. Entscheidend ist, dass der Beschwerdeführerin gestützt auf die vorstehenden Grundsätze keine schützenswerten Daten Dritter zugänglich gemacht werden dürfen.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Motive der Beschwerdeführerin für die Geltendmachung des Auskunftsrechts gemäss Art. 328b OR i.V.m. Art. 8 f. DSGVO keine Rolle spielen können. Das Einsichtsrecht ist voraussetzungslos (Gramigna/Maurer-Lambrou, a.a.O., N. 4 zu Art. 8).

11. Im Folgenden werden unter Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen diejenigen Teile des von der ETH-BK vertraulich behandelten Abklärungsberichts samt den dazugehörigen Dokumenten zu bezeichnen sein, die der Beschwerdeführerin offenzulegen sind. Der Abklärungsbericht vom 16. April 2010 (Urk. 7/1) selber umfasst 14 Seiten. Er ist wie folgt gegliedert:

- Seite 1: Angaben zum Auftraggeber, zum Auftrag, zum Ziel, zum Adressaten, zu den Grundlagen und zum Vorgehen sowie Übersicht über die vier Teile;
- Seite 2: Teil I – „Ablaufübersicht“;
- Seiten 3 bis 9: Teil II – „Einflussfaktoren/Führungsverhalten“;

- Seiten 10 und 11: Teil III – „Führungsverhalten und Kommunikation“;
- Seiten 12 bis 14: Teil IV – „Schlussfolgerungen und Empfehlungen“.

Die dazugehörigen Dokumente sind:

- das zweiseitige Mail der Rechtsvertreterin des Beschwerdegegners, Rechtsanwältin C_____, an E_____ vom 20. Juli 2010 (Urk. 20/1), in welchem den Autoren des Abklärungsberichts zusätzliche Fragen gestellt wurden;
- der zweiseitige Mailverkehr vom 29. Juli 2010 zwischen E_____ und C_____ (Urk. 20/2);
- die Antworten von E_____ und F_____ auf die zusätzlichen Fragen von C_____ (dreiseitiger Ergänzungsbericht an C_____ vom 13. August 2010, Urk. 7/2).

a)

zur Seite 1 des Abklärungsberichts (Urk. 7/1): Die hier aufgeführten allgemeinen Informationen enthalten keine schützenswerten Daten Dritter, weshalb die Seite 1 der Beschwerdeführerin ohne Schwärzungen offengelegt werden kann. Es sei festgehalten, dass die hier aufgeführten Namen von befragten bzw. in den schriftlichen Unterlagen erwähnten Personen nicht geschwärzt werden müssen, da aus diesen Informationen keine Rückschlüsse gezogen werden können, welche geeignet sein könnten, deren Persönlichkeitsrechte zu verletzen.

b)

zur Seite 2 des Abklärungsberichts (Urk. 7/1): Die „Ablaufübersicht“ in Form einer stichwortartigen Chronologie der wichtigsten Ereignisse vom Eintritt von D_____ (sel.) im PSI am 1. April 2005 bis zum Suizid am 26. Februar 2010 enthält ebenfalls keine schützenswerten Daten Dritter, weshalb die Seite 2 der Beschwerdeführerin ohne Schwärzungen offengelegt werden kann.

c)

zu den Seiten 3 bis 9 des Abklärungsberichts (Urk. 7/1): In diesem zweiten Teil wird unter dem Titel „Einflussfaktoren/Führungsverhalten“ der Sachverhalt gestützt auf die vorhandenen Akten und die geführten Gespräche zusammengefasst. Es gibt darin verschiedene Abschnitte mit schützenswerten Daten Dritter, die unter Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen nicht offengelegt werden können, da sie schützenswerte Daten von und über andere PSI-Mitar-

beitenden enthalten und deshalb zu schwärzen (abzudecken im Sinn von unlesbar machen) sind. Bei allen diesen zu schwärzenden Texten gilt, dass eine teilweise Offenlegung ohne die Verletzung schützenswerter Rechte Dritter praktisch nicht umsetzbar ist.

Die zu schwärzenden Texte sind:

- auf Seite 3: der ganze Abschnitt nach dem Zwischentitel „JT-Konferenz“ ;
- auf Seite 4: der ganze Text nach dem Zwischentitel „Kündigung durch D_____“ ;
- weiter auf Seite 4: der ganze Text nach dem Zwischentitel „Führungsebene“;
- (auf Seite 5 sind keine Schwärzungen erforderlich);
- auf Seite 6: der ganze Text nach dem Zwischentitel „Führungsverhalten“, mit Ausnahme des ersten Satzes im dritten Lemma („D_____ habe ... zu kommen."), welcher eine Aussage der Beschwerdeführerin gegenüber den Autoren des Berichts betrifft;
- auf Seite 7: der ganze Text im ersten Absatz (bis „... mehr gehört“) sowie der ganze Text der letzten drei Absätze (einschliesslich die drei Zwischentitel);
- auf Seite 8: nach dem Zwischentitel „Konflikt BR-D_____ der ganze Text ab „Offenbar waren ...“ bis „... keine bekannt.“;
- weiter auf Seite 8 und auf Seite 9: der ganze Text nach dem Zwischentitel „JT-Konferenz“ bis zum Ende dieser Thematik („... bei ThE.“);
- (auf Seite 9 sind keine weiteren Schwärzungen erforderlich, d.h. der ganze Text einschliesslich Zwischentitel „Kündigung“ ist offenzulegen).

d)

zu den Seiten 10 bis 14 des Abklärungsberichts (Urk. 7/1)

Die zu schwärzenden Texte sind:

- auf Seite 10: der ganze Text nach dem einleitenden ersten Absatz;
- auf Seite 11: der ganze Text;
- auf Seite 12: der ganze Text nach dem Zwischentitel „Mobbingvorwurf“;
- auf Seite 13: der ganze Text nach dem Zwischentitel „Führungsebene“;
- (auf Seite 14 sind keine Schwärzungen erforderlich).

e)

In den dazugehörigen Dokumenten sind folgende Teile zu schwärzen, da sie sich auf nicht offenzulegende Teile des Abklärungsberichts vom 16. April 2010 (vgl. Bst. a bis d vorstehend) beziehen.

Die zu schwärzenden Texte sind:

aa) Im E-Mail von C_____ an E_____ vom 20. Juli 2010 (Urk. 20/1):

- auf Seite 1 die ganze Ziffer 1;
- weiter auf Seite 1 die ganze Ziffer 3;
- auf Seite 2 der ganze Text des vierten Lemmas zu Ziffer 4;
- weiter auf Seite 2 der ganze Text von Ziffer 5.

bb) Im Mailverkehr E_____/C_____ vom 29. Juli 2011 (Urk. 20/2) sind keine Schwärzungen erforderlich.

cc) Im Ergänzungsbericht von E_____ und F_____ vom 13. August 2010 (Urk. 7/2):

- auf Seite 1 der ganze Text unter „Zu Pt. 1...“;
- auf Seite 2 der ganze Text unter „Zu Pt. 3...“;
- weiter auf Seite 2 der ganze Text des zweiten Absatzes unter „Zu Pt. 4...“;
- weiter auf Seite 2: der ganze Text unter „Zu Pt. 5...“.

12. Aus diesen Gründen wird dem Einsichtsbegehren der Beschwerdeführerin im Sinn der Erwägungen teilweise stattgegeben, und der Beschwerdegegner wird angewiesen, der Beschwerdeführerin innert 20 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft Kopien des Abklärungsberichts vom 16. April 2010 und der dazugehörigen Dokumente mit den Abdeckungen (im Sinn von unleserlich machen) gemäss den vorstehenden Erwägungen zuzustellen.

13. Das vorliegende Verfahren steht im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis, das zwischen dem Beschwerdegegner und dem verstorbenen Ehemann der Beschwerdeführerin bestanden hat (vgl. Erw. 4). Für Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen nach dem Bundespersonalrecht enthält Art. 34 Abs. 2 BPG eine spezialgesetzliche Regelung, wonach das Beschwerdeverfahren unabhängig vom Verfahrensausgang grundsätzlich kostenlos ist (Fälle von mutwilliger Prozessführung vorbehalten). Es rechtfertigt sich daher, im vorliegenden Verfahren auf die Erhebung von Kosten zu verzichten, obwohl die Beschwerdeführerin nur teilweise obsiegt. Der geleistete Kostenvorschuss von CHF 500.– ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft zurück zu erstatten (der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin wird ersucht, zu gegebener Zeit der ETH-BK die Angaben zum Konto, auf welches der Betrag überwiesen werden soll [IBAN-Nr.], bekannt zu geben).

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die teilweise obsiegende Beschwerdeführerin grundsätzlich Anspruch auf teilweisen Ersatz der Parteikosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Nicht zu entschädigen ist der Aufwand im Verwaltungsverfahren (bis und mit Erlass der angefochtenen Verfügung) und der Aufwand für die freigestellte Stellungnahme nach Schluss des zweiten Schriftenwechsels. Zu berücksichtigen ist zudem, dass praxisgemäss der Ansatz pro zu entschädigende Stunde maximal CHF 300.– betragen kann. Es wird ihr nach Einsicht in die Kostennoten von RA B_____ vom 20. Juni 2011 (Urk. 21/1 für das Jahr 2010 und Urk. 21/2 für das Jahr 2011), welcher insgesamt CHF 17'849.75 beantragt, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sie bloss mit ihrem Eventualbegehren durchdringt, weil nur ein Teil des Abklärungsberichts offengelegt werden kann, eine Parteientschädigung von CHF 6'000.– (einschliesslich Auslagen und 8 % MwSt; der bis Ende Dezember 2010 gültige MwSt-Ansatz von 7,6 % kann vorliegend praktisch ausser Betracht fallen, da im Jahr 2010 nach Erlass der angefochtenen Verfügung bloss ein Zeitaufwand von einer halben Stunde für das Aktenstudium der Verfügung vom 14. Dezember 2010 und deren Sendung an die Beschwerdeführerin angefallen ist, Urk. 21/1) zugesprochen, die ihr der Beschwerdegegner zu bezahlen hat.

Danach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Der Beschwerdegegner wird angewiesen, der Beschwerdeführerin innert 20 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft Kopien des Abklärungsberichts vom 16. April 2010 sowie des Mailverkehrs von Rechtsanwältin C_____ mit E_____ vom 20. und 29. Juli 2010 und des Ergänzungsberichts vom 13. August 2010, unter Vornahme der Schwärzungen (Abdeckungen im Sinn von unleserlich machen) gemäss Erwägungen, zuzustellen.
2. Das Verfahren ist kostenlos. Der geleistete Kostenvorschuss von CHF 500.– ist nach Eintritt der Rechtskraft an die Beschwerdeführerin zurück zu erstatten.
3. Der Beschwerdegegner hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von CHF 6'000.– (einschliesslich Auslagen und 8 % MwSt) zu bezahlen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein, sowie hinsichtlich Ziffer 2 des Dispositivs ans Generalsekretariat des ETH-Rates. An die Beschwerdeführerin unter Beilage der Eingabe vom 15. August 2011 mit Anlage (Urk. 23, Urk. 23/1–Urk. 23/3) und an den Beschwerdegegner (PSI) unter Beilage von Kopien des Berichts vom 16. April 2010 (Urk. 7/1), des Ergänzungsberichts vom 13. August 2010 (Urk. 7/2) sowie der E-Mail C_____/E_____ vom 20. Juli 2010 (Urk. 20/1), mit den vorzunehmenden Schwärzungen gemäss Erwägungen.
5. Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021; VwVG) **innert 30 Tagen** seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Der Präsident:

Das Kommissionsmitglied:

Dr. iur. Peter Kottusch

Lic. iur. Yolanda Schärli, LL.M.

Versand am: